

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

visoparents schweiz

besteht mit Sitz in Dübendorf ZH ein gesamtschweizerischer Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation von Eltern blinder, seh- und mehrfach behinderter Kinder. Er fördert die Erziehung und die bestmögliche schulische und berufliche Integration dieser Kinder.

Der Verein verfolgt seinen Zweck u.a. durch:

- a) Beratung und Unterstützung der Eltern und Bezugspersonen, Erfahrungsaustausch und Veranstaltungen
- b) Information der Eltern und Kontakthilfe zu Behörden, Schulen, Spitälern etc.
- c) Führung einer Beratungsstelle mit Heilpädagogischer Früherziehung, einer Tagesschule für seh- und mehrfach behinderte Kinder und weiteren Dienstleistungsangeboten
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung, Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen sowie Förderung und Schaffung neuer Einrichtungen.

Art. 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Vereinsmitglieder können werden:

1. Aktivmitglieder
Eltern blinder, seh- und mehrfach behinderter Kinder

2. Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen

3. Ehrenmitglieder

Von der Generalversammlung ernannte Personen, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Beim Bezug von regelmässigen Leistungen (Heilpädagogische Früherziehung, Tagesschule, u.a.m.) werden die Eltern Aktivmitglieder des Vereins.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung (GV) umfasst die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand.

Die GV wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die ausserordentliche Einberufung erfolgt:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Veranlassung des Vorstandes, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Die Einladung erfolgt in beiden Fällen schriftlich drei Wochen vor der GV unter Bekanntgabe der von ihr zu behandelnden Geschäfte.

Art. 7

Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin
In den Vorstand gewählte Passivmitglieder erhalten damit die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Sie müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- g) Beschlussfassung über Geschäfte von grosser Tragweite, welche durch die vorliegenden Statuten nicht bereits einem anderen Organ zugewiesen sind.
- h) Behandlung von Beschwerden gegen die Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- i) Annahme und Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins.

Art. 8

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie entscheidet im Allgemeinen mit relativem Mehr.

Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für die Annahme und Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen. Es können Aktiv- und Passivmitglieder sein.

Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten GV vom Vorstand provisorisch ersetzt werden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, normalerweise eine Woche vor der Vorstandssitzung.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erfüllung der Vereinszwecke und Durchführung der ihm von der GV übertragenen Aufgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- d) Erstellung von Leitbildern, Konzepten usw. und Erlass von Reglementen
- e) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie der Leitung der Sonderpädagogischen Beratungsstelle und der Tagesschule. Festlegung aller Anstellungsbedingungen.
- f) Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle, der Sonderpädagogischen Beratungsstelle und der Tagesschule
- g) Ernennung von Kommissionen
- h) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- i) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Er bestimmt die Art ihrer Zeichnung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit relativem Mehr und bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Abstimmungen, die anstelle von Vorstandssitzungen schriftlich durchgeführt werden, müssen einstimmig erfolgen.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 12

Der Geschäftsstelle steht eine Geschäftsleitung vor, die alle ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben auszuführen hat.

Sie erledigt ferner die laufenden Vereinsgeschäfte und kommt den Pflichten nach, die im Anstellungsvertrag festgelegt sind.

D. Die Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder einer öffentlich anerkannten Treuhandfirma.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Sie ist wieder wählbar. Scheidet die Revisionsstelle während der Amtsdauer aus, kann sie der Vorstand bis zur nächsten GV provisorisch ersetzen.

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob sich die Bilanz und die Erfolgsrechnung in Übereinstimmung mit der Buchhaltung befinden, diese ordnungsgemäss geführt ist und die Darstellung des Gesamtgeschäftsergebnisses und der Gesamtvermögenslage den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen entspricht.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand und der GV Bericht und stellt Antrag.

IV. Rechnungswesen

Art. 14

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen andern, vom Vorstand zu beschliessenden Zeitpunkt abgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

V. Finanzen

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) den Beiträgen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden
- c) den Beiträgen von Institutionen, Stiftungen, Fonds usw.
- d) den Beiträgen aus Sammlungen, Legaten, Schenkungen usw.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der GV erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Mai 2004 genehmigt. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. September 1977, 29. Mai 1998, 23. Mai 2003 und 29. August 2003.

visoparents schweiz

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

J. Elmer

E. Hobi-Schärer